

EBA/GL/2016/08

24/11/2016

Leitlinien

zur außervertraglichen Kreditunterstützung bei Verbriefungstransaktionen

1. Einhaltung der Vorschriften und Meldepflichten

Status dieser Leitlinien

1. Das vorliegende Dokument enthält Leitlinien, die gemäß Artikel 16 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 herausgegeben wurden.¹ Gemäß Artikel 16 Artikel 3 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 müssen die zuständigen Behörden und Finanzinstitute alle erforderlichen Anstrengungen unternehmen, um diesen Leitlinien nachzukommen.
2. Die Leitlinien legen fest, was nach Ansicht der EBA angemessene Aufsichtspraktiken innerhalb des Europäischen Finanzaufsichtssystems sind oder wie das Unionsrecht in einem bestimmten Bereich anzuwenden ist. Dazu sollten die zuständigen Behörden gemäß Artikel 2 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 die an sie gerichteten Leitlinien in geeigneter Weise in ihre Aufsichtspraktiken (z. B. durch Änderung ihres Rechtsrahmens oder ihrer Aufsichtsverfahren) integrieren, einschließlich der Leitlinien in diesem Dokument, die in erster Linie an Institute gerichtet sind.

Meldepflichten

3. Nach Artikel 16 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 müssen die zuständigen Behörden der EBA bis zum 24/01/2017 mitteilen, ob sie diesen Leitlinien nachkommen oder nachzukommen beabsichtigen, oder die Gründe nennen, warum sie dies nicht tun. Geht innerhalb der genannten Frist keine Mitteilung ein, geht die EBA davon aus, dass die zuständige Behörde den Anforderungen nicht nachkommt. Die Mitteilungen sind unter Verwendung des auf der Website der EBA abrufbaren Formulars mit dem Betreff „EBA/GL/2016/08“ an compliance@eba.europa.eu zu senden. Die Mitteilungen sollten durch Personen erfolgen, die befugt sind, entsprechende Meldungen im Auftrag ihrer Behörde zu übermitteln. Jegliche Änderungen des Status der Einhaltung müssen der EBA ebenfalls gemeldet werden.
4. Die Meldungen werden gemäß Artikel 16 Absatz 3 der EBA-Verordnung auf der Website der EBA veröffentlicht.

¹ Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Bankenaufsichtsbehörde), zur Änderung des Beschlusses Nr. 716/2009/EG und zur Aufhebung des Beschlusses 2009/78/EG der Kommission (ABl. L 331 vom 15.12.2010, S. 12).

2. Gegenstand, Anwendungsbereich und Begriffsbestimmungen

Gegenstand

5. Diese Leitlinien präzisieren, was gemäß Artikel 248 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013² unter marktüblichen Konditionen zu verstehen ist und wann ein Geschäft gemäß Artikel 248 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 so strukturiert ist, dass es keine Kreditunterstützung darstellt. Außerdem werden in den Leitlinien die Melde- und Dokumentationspflichten gemäß Artikel 248 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 weiter ausgearbeitet.

Anwendungsbereich

6. Diese Leitlinien gelten in Bezug auf die Kreditunterstützung für Verbriefungen, die von Sponsoren und Originatoren über ihre vertraglichen Verpflichtungen (wie weiter unten in Absatz 10 näher erläutert) hinaus gemäß Artikel 248 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 und den darin festgelegten Voraussetzungen erbracht wird. Die Leitlinien gelten unbeschadet der laufenden Beurteilung der Übertragung eines signifikanten Risikos während der Laufzeit der Verbriefung.

Adressaten

7. Die vorliegenden Leitlinien gelten für zuständige Behörden im Sinne des Artikels 4 Absatz 2 Ziffer i der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 sowie Finanzinstitute im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010.

Begriffsbestimmungen

8. Sofern nicht anders angegeben, haben die in der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 verwendeten und definierten Begriffe in diesen Leitlinien dieselbe Bedeutung.

3. Anwendung

Beginn der Anwendung

9. Diese Leitlinien gelten ab dem 1. März 2017.

² Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 646/2012.

4. Außervertragliche Kreditunterstützung

Bestehende vertragliche Verpflichtungen

10. Jedes Geschäft (zur Vermeidung von Zweifeln einschließlich, jedoch nicht darauf beschränkt, aller auf die Verbriefungsdokumentation sowie auf Coupons, Renditen oder andere Merkmale der Verbriefungspositionen bezogenen Änderungen), das von i) einem Sponsor oder ii) einem Originator oder iii) einem mit dem Originator verbundenen Unternehmen im Sinne von Absatz 25 in Bezug auf eine Verbriefung oder auf Positionen in einer Verbriefung nach ihrem Abschluss eingegangen wird, zu dessen Eingehen der Originator oder gegebenenfalls der Sponsor oder das mit dem Originator verbundene Unternehmen entsprechend den vor Eingehen dieses Geschäfts geltenden Bedingungen der Verbriefungsdokumentation:

(a) nicht vertraglich verpflichtet ist oder

(b) gemäß den konkreten Bedingungen dieses Geschäfts nicht vertraglich verpflichtet ist,

sollte als Geschäft gelten, das über den Geltungsbereich der bestehenden vertraglichen Verpflichtungen hinaus eingegangen wurde; die Einzelheiten zu diesem Geschäft sollten im Einklang mit Absatz 26 gemeldet werden, und es sollte gemäß Absatz 11 beurteilt werden, ob das Geschäft so strukturiert ist, dass es eine Kreditunterstützung darstellt oder nicht. Geschäfte, zu deren Eingehen das betreffende Institut entsprechend den vor Eingehen dieser Geschäfte geltenden Bedingungen der Verbriefungsdokumentation zu den konkreten Bedingungen dieser Geschäfte vertraglich verpflichtet ist, stellen eine bestehende Kreditunterstützung dar und sind von dem Verbot nach Artikel 248 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 ausgenommen.

Keine Kreditunterstützung darstellendes Geschäft

11. Für die Zwecke von Artikel 248 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 sollte ein Geschäft in jedem der in den Absätzen 12 und 13 genannten Fälle und unter Berücksichtigung der Ausführungen in Absatz 19 als so strukturiert angesehen werden, dass es keine Kreditunterstützung darstellt.

12. Vorbehaltlich des Absatzes 25 sollte ein Geschäft, wenn es von einem Sponsor ausgeführt wird, als so strukturiert angesehen werden, dass es keine Kreditunterstützung darstellt, sofern es eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt:

- (a) Es wird im Einklang mit Absatz 15 zu marktüblichen Konditionen ausgeführt, oder
 - (b) es wird zu Konditionen ausgeführt, die für den Sponsor günstiger sind als marktübliche Konditionen.
13. Wird das Geschäft von einem Originator ausgeführt, der ein signifikantes Kreditrisiko, das mit den der Verbriefung zugrunde liegenden Risikopositionen verbunden ist, gemäß Artikel 243 und Artikel 244 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 übertragen hat, sollte ein Geschäft als so strukturiert betrachtet werden, dass es keine Kreditunterstützung darstellt, wenn es die folgenden Voraussetzungen erfüllt:
- (a) Das Geschäft wird ausgeführt:
 - i. zu marktüblichen Konditionen, gemäß Absatz 15, oder
 - ii. zu Konditionen, die für den Originator günstiger sind als marktübliche Konditionen, und
 - (b) entweder i) die Verbriefung erfüllt weiterhin die Voraussetzungen des Artikels 243 oder gegebenenfalls des Artikels 244 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 für die Übertragung eines signifikanten Risikos im Einklang mit diesen Leitlinien und den Leitlinien EBA/GL/2014/05 zur Übertragung eines signifikanten Kreditrisikos oder ii) falls diese Voraussetzungen nicht mehr erfüllt werden, wurde das Geschäft nicht mit der Absicht eingegangen, die potenziellen oder tatsächlichen Verluste der Anleger zu verringern.
14. Wenn die Voraussetzungen für die Übertragung eines signifikanten Kreditrisikos nicht mehr erfüllt werden, sollte der Originator für alle verbrieften Risikopositionen so viel Eigenmittel vorhalten, wie er ohne Verbriefung hätte vorsehen müssen.

Marktübliche Konditionen

15. Für die Zwecke von Artikel 248 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 sollte ein Geschäft als zu marktüblichen Konditionen ausgeführt angesehen werden, wenn die Konditionen des Geschäfts wie bei einem normalen Handelsgeschäft gestaltet sind, sofern:
- (a) die Parteien in keiner Beziehung zueinander stehen (einschließlich, jedoch nicht darauf beschränkt, einer etwaigen besonderen Pflicht oder Verpflichtung sowie der Möglichkeit, einander zu kontrollieren oder Einfluss aufeinander auszuüben), und
 - (b) jede Partei:
 - i. unabhängig handelte,
 - ii. das Geschäft aus eigenem Willen einging,

- iii. in eigenem Interesse handelte und
 - iv. das Geschäft nicht auf Grundlage sachfremder Erwägungen eingeht, die nicht direkt mit dem in Rede stehenden Geschäft in Zusammenhang stehen (solche sachfremden Erwägungen umfassen u. a., sind jedoch nicht darauf beschränkt, ein etwaiges Reputationsrisiko, das dem Originator oder dem Sponsor erwachsen kann, falls er das Geschäft nicht tätigt).
16. Im Rahmen der Bewertung nach Absatz 15 sollten die Informationen gebührend berücksichtigt werden, die jeder Partei zum Zeitpunkt des Eingehens des Geschäfts vorliegen, und nicht solche Informationen, die im Anschluss verfügbar werden.

Übertragung eines signifikanten Risikos

17. Wenn ein Geschäft gemäß Artikel 248 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 bewertet wird, sollte jede Bewertung dahin gehend, ob die in Artikel 243 oder gegebenenfalls in Artikel 244 dieser Verordnung genannten Voraussetzungen für die Übertragung eines signifikanten Risikos weiterhin erfüllt sind, im Einklang mit diesen Leitlinien sowie den Leitlinien EBA/GL/2014/05 zur Übertragung eines signifikanten Risikos durchgeführt werden.
18. Für ein Geschäft sollte gelten, dass es die Voraussetzungen für die Übertragung eines signifikanten Risikos außer Kraft setzt, wenn infolge des Geschäfts die Verringerung der risikogewichteten Positionsbeträge, die der Originator ursprünglich erreicht hatte, nicht mehr durch eine entsprechende Übertragung von Kreditrisiko auf Dritte gerechtfertigt ist. Unter anderem sollten folgende Faktoren berücksichtigt werden:
- (a) das Kreditrisiko des Originators nach Durchführung des Geschäfts und
 - (b) in welchem Ausmaß die Kapital- oder Liquiditätslage des Originators von dem Geschäft beeinflusst wird.

Für die Bewertung maßgebliche Faktoren

19. Bei der Bewertung, ob ein Geschäft so strukturiert ist, dass es keine Kreditunterstützung darstellt, wie in Absatz 11 dargelegt, sollten alle relevanten Umstände, einschließlich der nachstehend genannten Kriterien, berücksichtigt werden.
20. Der in Artikel 248 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 genannte Faktor (Rückkaufspreis) sollte auch auf Geschäfte angewendet werden, bei denen es sich nicht um einen Rückkauf handelt, und in solchen Fällen sollten die vom Originator oder vom Sponsor zahlbaren oder gegebenenfalls zu erhaltenden Beträge berücksichtigt werden. Für alle Geschäfte sollten Marktwertmaße einbezogen werden, einschließlich der notierten Preise in aktiven Märkten für ähnliche Geschäfte, auf die das Institut zum Bemessungszeitpunkt zugreifen kann. Sind solche Maße nicht ermittelbar, sollten andere Eingangsgrößen als notierte Preise, welche unmittelbar oder mittelbar für den Vermögenswert beobachtbar sind, berücksichtigt werden. Falls solche Eingangsgrößen nicht ermittelbar sind, sollten nicht

beobachtbare Eingangsgrößen für den Vermögenswert herangezogen werden. Im Falle nicht beobachtbarer Eingangsgrößen sollte der Originator oder der Sponsor gegenüber der zuständigen Behörde nachweisen, wie die Forderungs- oder Zahlungsbeträge bewertet und welche Eingangsgrößen verwendet wurden. Vom Originator oder Sponsor sollte ebenfalls der Nachweis erbracht werden, dass diese Bewertung mit seinem Kreditprüfungs- und -genehmigungsprozess im Einklang steht. Ein Geschäft sollte als nicht zu marktüblichen Konditionen ausgeführt betrachtet werden, wenn die Forderungsbeträge des Originators oder gegebenenfalls des Sponsors wesentlich niedriger oder die Zahlungsbeträge des Originators oder gegebenenfalls des Sponsors wesentlich höher als der maßgebliche Marktwert sind.

21. Der in Artikel 248 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 genannte Faktor (Kapital- und Liquiditätslage des Instituts vor und nach dem Rückkauf) sollte auch im Falle von Geschäften, die keinen Rückkauf darstellen, als maßgeblich erachtet werden. Die Voraussetzungen für die Übertragung eines signifikanten Risikos sollten als nicht mehr erfüllt gelten, wenn infolge des Geschäfts die Verringerung der risikogewichteten Positionsbeträge, die der Originator ursprünglich erreicht hatte, nicht mehr durch eine entsprechende Übertragung des Kreditrisikos auf Dritte gerechtfertigt ist. Dies sollte der Fall sein, wenn das Geschäft, unmittelbar oder mittelbar, wesentliche negative Auswirkungen auf die Kapital- oder Liquiditätslage des Originators hat. Bei dieser Bewertung sollten u. a. die von den Beteiligten an dem Geschäft vorgenommenen Buchungen sowie die auf ihre Liquiditätslage bezogenen Änderungen berücksichtigt werden.
22. Im Hinblick auf den in Artikel 248 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 genannten Faktor (Wertentwicklung der verbrieften Risikopositionen) gilt Folgendes: wenn sich der Wert der zugrunde liegenden Risikopositionen, die Gegenstand des Geschäfts sind, im Verhältnis zu anderen verbrieften Risikopositionen unterdurchschnittlich entwickelt hat oder diese Risikopositionen als notleidend gemeldet wurden, sollte das Geschäft als nicht zu marktüblichen Konditionen ausgeführt angesehen werden, sofern sich diese unterdurchschnittliche Wertentwicklung oder die vorhersehbare zukünftige Wertentwicklung der betreffenden Risikopositionen infolge der Umstände, die zu dieser unterdurchschnittlichen Wertentwicklung geführt haben, nicht angemessen im Kauf- oder Rückkaufpreis widerspiegelt.
23. Im Hinblick auf den in Artikel 248 Absatz 1 Buchstabe d der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 genannten Faktor (Wertentwicklung der Verbriefungspositionen) gilt Folgendes: Wenn sich der Wert der Verbriefungspositionen, die Gegenstand des Geschäfts sind, im Verhältnis zu anderen Verbriefungspositionen unterdurchschnittlich entwickelt hat oder diese Verbriefungspositionen als notleidend gemeldet wurden, sollte geprüft werden, i) ob die Kosten der zur Verbesserung der Wertentwicklung dieser Verbriefungspositionen ergriffenen Maßnahmen vollständig von den in die Verbriefung investierenden maßgeblichen Anlegern getragen wurden und ii) ob sich das Geschäft, unmittelbar oder mittelbar, negativ auf das an ihm beteiligte Institut auswirkt.
24. Bezüglich des in Artikel 248 Absatz 1 Buchstabe e der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 genannten Faktors (Auswirkungen der Kreditunterstützung auf die erwarteten Verluste des Originators im Verhältnis zu denen der Anleger) sollte geprüft werden, ob die erwarteten Verluste aus einer Verbriefungsposition u. a. unter Berücksichtigung von Veränderungen beim Marktpreis der Position, bei den risikogewichteten Positionsbeträgen und bei den Bonitätsbeurteilungen von Verbriefungspositionen wesentlich erhöht oder verringert werden.

Meldung und Dokumentation

25. Die Pflicht zur Meldung jedes Geschäfts an die zuständigen Behörden, unabhängig davon, ob es eine Kreditunterstützung für die Verbriefung im Sinne von Artikel 248 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 darstellt, sollte für jedes Geschäft gelten, das von einem Originator oder einem Sponsor eingegangen wird oder die nachstehend genannten Voraussetzungen erfüllt:

- (a) Das Geschäft wird von einem Unternehmen eingegangen, das nicht der Originator ist, i) bei dem es sich um ein Mutterunternehmen oder ein Tochterunternehmen des Originators oder um ein Tochterunternehmen eines Mutterunternehmens des Originators handelt oder ii) für das der Originator oder ein anderes in Ziffer i genanntes Unternehmen unmittelbar oder mittelbar eine Finanzierung oder Kreditunterstützung geleistet oder Anweisungen bereitgestellt hat oder mit dem der Originator oder ein anderes in Ziffer i genanntes Unternehmen eine Vereinbarung in Bezug auf das Eingehen eines solchen Geschäfts getroffen hat, und
- (b) das Geschäft würde diesen Leitlinien unterliegen, wenn es vom Originator eingegangen worden wäre.

Sind die unter den Buchstaben a und b dieses Absatzes 25 genannten Voraussetzungen erfüllt, sollte das Geschäft so bewertet werden, als wenn es vom Originator eingegangen worden wäre.

26. Bei der gemäß Artikel 248 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 erforderlichen Meldung eines Geschäfts (wie in Absatz 25 näher erläutert) sollte der Originator oder gegebenenfalls der Sponsor:

- (a) wenn er geltend macht, dass das Geschäft keine außervertragliche Kreditunterstützung darstellt, einen entsprechenden Nachweis vorlegen, dass er die in diesen Leitlinien dargelegten einschlägigen Voraussetzungen erfüllt, und
- (b) wenn das Geschäft von einem der in Absatz 25 Buchstabe a Ziffer i oder ii genannten Unternehmen ausgeführt wird, sollte der Originator auch Unterlagen über die Art der Beziehung zwischen ihm und dem betreffenden Unternehmen oder gegebenenfalls Unterlagen zu der Finanzierung, der Kreditunterstützung, den Anweisungen oder den Vereinbarungen vorlegen, die der Originator für die Zwecke der Durchführung des betreffenden Geschäfts diesem Unternehmen bereitgestellt oder mit diesem Unternehmen getroffen hat.